

Abg. Haberkorn: Ueberschrift und § 1 des uns vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten das Grundprincip des ganzen Gesetzes und ich gestatte mir deshalb, so kurz wie möglich hierüber und zugleich über meinen Antrag das Wort zu ergreifen. Ich lasse mich ebenfalls wie andere Vorredner nicht auf den Streit über die Verhältnismäßigkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Gewerbe- und Personalsteuer gegenüber der Grundsteuer, ebensowenig in einen Streit darüber ein, ob man die Steuern nach dem Object oder nach dem Subject zu erheben, ob man beide Arten zu cumuliren habe, und zwar schon deshalb nicht, weil, wie aus den gestrigen Reden erhellt, die Gelehrten noch sehr über die Natur einer objectiven und einer subjectiven Steuer uneinig und hierüber noch sehr in Streit und Zweifel sind, schließlich aber den Steuerpflichtigen gar nichts darauf ankommt, ob das Subject oder das Object besteuert wird, diesen vielmehr nur diejenige Steuer als die beste und richtigste erscheint, welche sie am wenigsten bedrückt. Von Grund meines Herzens aus muß ich auch heute wieder bekennen, das Richtige und Zweckmäßigste erschiene mir, man erhielte unser jetziges Steuersystem, allein revidirte es gründlich, sowohl nach der Seite der Grundsteuer, als auch nach der Seite der Gewerbe- und Personalsteuer hin.

(Abg. Kräuse: Das ist ganz richtig!)

Allein in der Landwirthschaft hat man Versuchstationen errichtet, d. h. Institute, in welchen tagtäglich Versuche gemacht werden, wie man am zweckmäßigsten und ergiebigsten den Grund und Boden ausbeuten kann, und als eine solche Versuchstation in der Finanzwirthschaft halte ich auch den gegenwärtigen Gesetzentwurf. Daß es ein Versuch ist, haben der Herr Minister und andere Redner zugegeben, sie haben sich nur dagegen gewehrt, daß es ein Experiment sei. Nun aus dem ganzen Tenor der Vorlage und des Deputationsberichtes erhellt meiner Ueberzeugung nach deutlich: man will eine neue Steuer, die Einkommensteuer in das jetzt in Sachsen bestehende Steuersystem einfügen, man will diese Einkommensteuer zum Gesetz erheben. Mehrere Redner deuteten an, bewähre sich das System, so wolle man vollen Gebrauch davon machen, wo nicht, dann nur zu einem kleinen Theile; aber davon, daß man diese Steuer noch ganz fallen lassen könne, sprach Keiner. Man sprach davon, daß, wenn wir einmal die Einkommensteuer hätten, man dann die anderen Steuern auch ändern könne, nicht aber davon, daß man auch das gegenwärtige Gesetz ändern könne. Ja der Bericht der Deputation geht so weit, daß derselbe Seite 555 sagt, dem nächsten Landtage bleibe nichts weiter zu beschließen übrig, als die Zahl der Simpla festzustellen. Das geht meiner Anschauung nach doch viel zu weit. Man betont, Sachsen würde sich ein Armuthszeugniß ausstellen, wenn wir jetzt wieder nichts zu Stande brächten. Man sagt, Sachsen ist ja geradezu eine Insel;

ringsum in allen Staaten existirt die Einkommensteuer; nur wir haben sie nicht. Es will mir fast scheinen, als ignorire oder vergesse man, daß vor einem Vierteljahrhundert Sachsen die Errungenschaft der Einkommensteuer bereits gehabt hat. Auch im Jahre 1848 gab es eine Anzahl Männer, welche ein gerechtes und gleichmäßig treffendes Steuersystem nur dadurch zu schaffen glaubten, wenn man eine Einkommensteuer einführte, in ihr nur würden wir unser Heil finden. Es wurde an die Spitze des Finanzministeriums ein sogenannter Fachmann gerufen und dieser hat mit wirklich anerkennungswerthem Eifer und zwar auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde unter dem 27. April 1848 eine Verordnung, die Schätzung für eine außerordentliche Einkommensteuer betreffend, erlassen. Diese Verordnung bestand aus 20 Paragraphen und dieselbe stellt genau wie heute an die Spitze „das Einkommen sämmtlicher Bewohner und juristischer Personen des Königreichs Sachsen ohne Unterschied, ob dasselbe aus dem In- oder Auslande bezogen wird, ist unverweilt einer Schätzung zu unterziehen“.

Nach § 3 wurde ein Hauptschätzungsausschuß unmittelbar unter dem Finanzministerium bestellt, nach § 4 für jede Gemeinde die Anlegung einer Schätzungsrulle vorgeschrieben. Zu dieser Verordnung fügte aber dieses Ministerium noch eine andere, die Ausführung einer allgemeinen Schätzung des Einkommens betreffend, von demselben Tage. Diese Verordnung enthielt 95 Paragraphen und das wird man dieser Verordnung nicht absprechen können, daß, wenn sie auch nicht 6 oder 10 Jahre zum Zustandekommen gebraucht hat, vielleicht kaum so viele Monate, daß sie an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Man kann durchaus nicht behaupten, daß sei damals eine übereilte Maßregel gewesen, es seien diese Verordnungen gar nicht mit der Gründlichkeit, mit der Gewissenhaftigkeit, wie wir das jetzt gewöhnt sind, berathen und emanirt worden, sondern in der wilden Zeit habe man eben auch nur eine wilde Verordnung erlassen. Bleibt man die Verordnung, so erhellt daraus im Gegentheile, daß man auch damals mit großer Gründlichkeit alle Bestimmungen zusammengefaßt und danach diese Verordnung erlassen hat. Es ist Seite 117 der Gesetzsammlung 1848 ein Schema herausgegeben, wonach auch ganz genau die Declarationspflicht vorgeschrieben, wonach Jedem aufgegeben wird, nach bestem Wissen und Gewissen und so, wie er es jederzeit eidllich zu bestärken im Stande sei, sein Vermögen anzugeben. Die damalige Ständeversammlung trug auch kein Bedenken, diese beiden Verordnungen zu genehmigen, und unter dem 12. August 1848 wurde mit Zustimmung der getreuen Stände nun eine Verordnung erlassen, die Erhebung der Einkommensteuer betreffend. Allein, meine Herren, welches Resultat hat damals diese Einkommensteuer ergeben? Ein ganz trostlos klägliches und bereits unterm 13. November